BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. April 1991

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989

(91/292/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

— auf der Grundlage des dritten AKP — EWG-Abkommens (1),

— auf der Grundlage der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 (KOM(90) 148 endg.),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1989 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht (2),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. März 1991 für die Erteilung der Entlastung (C3-0173/91),

— in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0070/91),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1989 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

   — Einnahmen: 895 211 025,02 ECU,
   — Zahlungen: 1 024 161 799,46 ECU;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist (3);

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) zu sorgen.

Geschehen zu Straßburg am 16. April 1991.

Der Generalsekretär — Enrico VINCI

Der Präsident — Enrique BARÓN CRESPO

(1) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 313 vom 12. 12. 1990, S. 1.
(3) Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.